

## **Familienrecht**

### **OLG Bremen: Abzug der Umgangsfahrtkosten beim Kindesunterhalt**

Fahrtkosten, die dem in größerer Entfernung von seinen Kindern wohnenden Umgangsberechtigten anlässlich von einmal monatlich stattfindenden Umgangskontakten entstehen, sind – wenn sie weder aus Kindergeld noch aus anderen Mitteln getragen werden können – bei einer Beurteilung der Leistungsfähigkeit für den Kindesunterhalt in vollem Umfang zu berücksichtigen (Beschl. v. 23.10.2007 – 4 WF 155/07).